

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE MUSIKSCHULE SURSELVA UNTER COVID-19

Version 20.12.2021

Das Schutzkonzept der Musikschule Surselva stellt sicher, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden und die nötigen Voraussetzungen dazu erfüllt sind. Gültig ab 20.12. Dezember 2021

1. Allgemein
2. Maskenpflicht
3. Händehygiene
4. Distanz halten
5. Reinigung
6. Räumlichkeiten
7. Musikschulveranstaltungen
8. Besonders gefährdete Personen
9. COVID-19 Erkrankte am Arbeitsplatz
10. Besondere Arbeitssituationen
11. Information

1. Allgemein

Ab Montag, 20. Dezember 2021 werden folgende Verschärfungen auf nationaler Ebene in Kraft gesetzt:

- Es wird die **2G-Regel** (Zutritt nur für Geimpfte und Genesene) **für Veranstaltungen** in Innenräumen eingeführt. Diese gilt insbesondere auch für alle kulturellen Aktivitäten von Laien **ab 16 Jahren**.
- Einzelunterricht ist sowohl im Erwachsenen- wie auch im Gesangs- und Blasmusikbereich jederzeit möglich - mit genügend Abstand (mind. 1,5m), Masken, Trennwände usw.
- **Gruppen-/Ensembleunterricht setzt 2G mit Maske für alle Schülerinnen und Schüler voraus, welche älter sind als 16.** Wenn keine Maske getragen werden kann (Bläser), müssen alle "ü16" zusätzlich ein gültiges negatives Covid-19-Testresultat vorweisen können (2G+). Personen, deren vollständige Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt, sind von der Testpflicht ausgenommen. Die Lehrperson muss eine Maske tragen.
- Zusätzlich gilt für alle Innenbereiche von öffentlich zugänglichen Einrichtungen einschliesslich der zertifizierungspflichtigen Veranstaltungen **im Innern eine Maskenpflicht für alle Personen ab der 3. Primarklasse.** Von der Maskenpflicht **ausgenommen sind Aktivitäten, an denen keine Maske getragen werden kann (Gesangsfächer und Blasinstrumente), insofern ein Abstand von 1.5 m eingehalten wird.**

Das Schutzkonzept der Musikschule Surselva wurde überarbeitet und liegt nun in der 16. Ausgabe vor.

2. MASKENPFLICHT

In der Musikschule (und auf allen Schularealen der öffentlichen und privaten Volksschulen) gilt für alle Personen eine **Maskentragpflicht, ausgenommen:**

- Schülerinnen und Schüler im ersten Zyklus (Kindergarten bis einschliesslich 2. Primarklasse)
- Gesang und Blasinstrumente, wenn zwischen allen Personen ein Abstand von 1.5 m eingehalten wird, oder eine Plexiglaswand dazwischensteht.

3. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen in der Musikschule reinigen sich regelmässig die Hände.

- Die Musiklehrpersonen fordern alle SuS dazu auf, sich vor und nach dem Unterricht gründlich die Hände mit Wasser und Seife zu waschen. Jüngere Kinder werden von den Lehrpersonen zum Waschbecken begleitet und beaufsichtigt.
- Auf Händeschütteln und Umarmungen wird verzichtet.
- In der Musikschule in Ilanz sind zudem zwei Hygienestationen mit Desinfektionsmittel aufgestellt. Bei Kindern wird empfohlen, gründlich die Hände zu waschen, statt Desinfektionsmittel zu benutzen.

4. DISTANZ HALTEN

In den Unterrichtsräumlichkeiten gilt zwischen allen Personen (ab der 3. Primarklasse) ein Mindestabstand von 1.5m. Wo dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, ist eine Maske zu tragen.

Massnahmen zur Einhaltung von Distanzen

- Der Einzelunterricht erfolgt mit zwei Notenständern, einen für den Schüler, einen für die Lehrperson (Mindestabstand 1.5 m).
- Erklärungen im Unterricht werden formuliert und aus der Distanz erklärt.

Kommen Lehr- oder Leitungspersonen nicht um den gelegentlichen Körperkontakt mit Lernenden herum (z.B. zur Korrektur von Fingerstellungen) oder nehmen Lehr- oder Leitungspersonen Instrumente von Lernenden in die Hand (z.B. um diese zu stimmen), schützen sie sich bestmöglich.

Fächerspezifische Hinweise

Angebote der musikalischen Früherziehung, der Grundschule und Rhythmik: das Einhalten der Abstandsregeln ist bei kleinen Kindern kaum möglich, jedoch anzustreben. Das Händewaschen vor und nach dem Unterricht ist weiterhin Pflicht. Die Lehrperson, sowie weitere teilnehmende Erwachsene, müssen den Abstand von 1.5 m zu den Kindern, wann immer möglich, einhalten und allenfalls zusätzliche Schutzmassnahmen verwenden. Im Rahmen von Familienangeboten (z.B. Eltern-Kind-Musizieren) sollen die Kleingruppen untereinander Abstand halten.

In den Volksschulunterricht integrierte Angebote, wie z.B. musikalische Grundausbildung sind in Koordination mit der Volksschule durchzuführen.

Unterricht mit Blasinstrumenten, Gesang, Ensembles, Orchester, Bands und Chöre: Es scheinen besonders in geschlossenen Räumen und in der kalten Jahreszeit besondere Risiken und Ansteckungsgefahr von Aerosolen auszugehen. Gründliches Lüften der Räume ist nach jeder Lektion, mindestens aber stündlich vorzunehmen.

Musikschullager: Die in der Amtsverfügung des Gesundheitsamts des Kantons Graubünden vom 27. Mai 2021 verfügte Meldepflicht wurde per 28. Juni 2021 aufgehoben.

Ausflüge, Exkursionen, Schulreisen und Klassenlager sind unter Einhaltung sämtlicher allgemeinen Schutzmassnahmen und Schutzkonzepte (z.B. ÖV, Lagerhäuser) möglich.

5. REINIGUNG

- WC-Anlagen und die Räumlichkeiten der Musikschule (zentral und dezentral) werden regelmässig durch das Reinigungspersonal gereinigt.
- Alle Mitwirkenden müssen während des Unterrichts, des Kurses oder der Probe **auf ihren eigenen Instrumenten spielen**. Ausgenommen sind folgende Instrumente: Klavier, Orgel, Keyboard, Drumset, Kontrabass und tontechnische Anlagen.
- Instrumente, die nicht den Mitwirkenden gehören, müssen vor und nach dem Unterricht, dem Kurs oder der Probe von den Lehrpersonen gereinigt werden.
- Den Lehrpersonen wird dafür ein spezielles Reinigungs/Desinfizierungsmittel von Piano Rätia zur Verfügung gestellt.
- Lehrpersonen, die dezentral unterwegs sind, können das Reinigungsmittel sowie Putzlumpen im Sekretariat abholen, sodass sie es immer bei sich haben.
- Speichel bei den Bläsern: Jeder Schüler muss den Speichel im eigenen Papiertuch auffangen. Diese Tücher legt der Schüler dann in den eigenen Hosensack und nimmt sie wieder mit. Der Speichel wird niemals auf den Boden entleert und die Tücher werden nicht in den Kübel entsorgt.

6. RÄUMLICHKEITEN

- Die Unterrichtsräume sind so gewählt, dass der Sicherheitsabstand von 1.5 m während des ganzen Unterrichts eingehalten werden kann.
- Alle Unterrichtsräume haben eine Grösse von mehr als 4m² pro Person.
- Es wird oft und so gut es geht gelüftet.
- **Aus den Vollzugsvorschriften, Art. 15:** Der Unterricht findet in der Regel als Präsenzunterricht in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten der Musikschule statt. Kann der Unterricht auf Grund einer ausserordentlichen Lage¹ nicht wie gewohnt in den Räumlichkeiten der Musikschule stattfinden, hat die Schulleitung das Recht, Fernunterricht anzuordnen. In diesem Falle gelten Präsenz- und Fernunterricht als gleichwertige Unterrichtsformen.

¹ Als «ausserordentliche Lage» kann bezeichnet werden: Pandemie, Krankheit, Naturkatastrophe, Unwetter etc. sowie ungewöhnlich weite Unterrichtsdistanzen.

7. Musikschulveranstaltungen

Veranstaltungen mit Zertifikat- und Maskenpflicht:

- Es wird die **2G-Regel (Zutritt nur für Geimpfte und Genesene) für Veranstaltungen in Innenräumen eingeführt**. Diese gilt insbesondere auch für alle kulturellen Aktivitäten von **Laien ab 16 Jahren**.
- Zusätzlich zur Zertifikatspflicht gilt ab 6. Dezember eine Maskentragpflicht für alle Veranstaltungen.
- Bei Veranstaltungen von Laien, wo das **Maskentragen nicht möglich ist (z.B. Blasmusik oder Gesang)**, sind **seitens der Aufführenden nur geimpfte und genesene Personen über 16 Jahre zugelassen, die zusätzlich ein gültiges negatives Covid-19-Testresultat vorweisen können (2G plus-Regel)**. Personen, deren vollständige Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt, sind von der Testpflicht ausgenommen.
- Mit der Zertifikats- und Maskenpflicht kann die Raumkapazität voll ausgelastet werden.
- An den Ein- und Ausgängen des Veranstaltungsortes muss der Personenfluss so gelenkt werden, dass der Sicherheitsabstand eingehalten werden kann.
- Die Umsetzung einer allfälligen Zugangsbeschränkung erfolgt durch Prüfung des Zertifikats und der Identität der betreffenden Person (in der Regel aufgrund eines Ausweises mit Foto) an den Eingängen des Veranstaltungsortes. Es dürfen keine Daten erfasst und aufbewahrt werden.

8. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Lehr- und Leitungspersonen, die zu den besonders gefährdeten Personen zählen, tragen immer eine Schutzmaske. Sie halten zu anderen erwachsenen Personen immer und zu Kindern und Jugendlichen wenn immer möglich einen Sicherheitsabstand von 1.5 Metern ein. Falls eine besonders gefährdete Lehr- oder Leitungsperson aus medizinischen Gründen keine Maske tragen darf, sucht die Schulleitung mit ihr nach Lösungen, die ein sicheres Unterrichten gewährleisten. Besonders gefährdete Lehrpersonen, die nicht im Fernunterricht unterrichten können (beispielsweise Musikgrundschule) und keine andere Aufgabe von zu Hause aus für die Musikschule erfüllen können, erhalten weiterhin den vollen Lohn. Als besonders gefährdet gelten Schwangere (sofern sie nicht gegen Covid-19 geimpft sind) und Personen, die an einer vom Bundesamt für Gesundheit bezeichneten Krankheit oder genetischen Anomalie leiden und aus medizinischen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können. Die Schulleitung kann ein ärztliches Attest verlangen.

9. COVID-19 ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

- Lehr- und Leitungspersonen sowie Lernende, die Kenntnis davon haben, dass sie engen Kontakt zu einer Person hatten, deren Ansteckung mit Sars- CoV-2 bestätigt oder wahrscheinlich ist und die nicht vor längstens zwölf Monaten gegen Covid-19 geimpft oder vor längstens sechs Monaten von einer Covid-19-Erkrankung genesen sind, lassen sich testen und folgen alsdann den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörden. Dasselbe gilt für Personen, die ein Risikoland bereisten.
- Lehr- und Leitungspersonen, bei denen der Verdacht besteht, sie könnten an Covid-19 erkrankt sein, nehmen zur Klärung des weiteren Vorgehens umgehend Kontakt mit ihrer Ärztin oder ihrem Arzt auf. Lernende, bei denen besagter Verdacht besteht, bleiben zuhause. Andernfalls informiert die Lehr- oder Leitungsperson umgehend die Eltern. Diese organisieren die Heimkehr und nehmen die Anmeldung bei der Ärztin oder dem Arzt vor. Die Zeit bis zur Heimkehr verbringt die Schülerin oder der Schüler getrennt von der Lerngruppe, in der sie oder er sich allenfalls aufgehalten hat.

10. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

- Die Lehrpersonen haben die Anweisung, vor und nach jedem Schüler die Instrumente, sowie andere Berührungspunkte mit dem Reinigungsmittel/Desinfizierungsmittel von Piano Rätia zu reinigen. Anleitung zum Reinigen: Desinfektion/Reinigungsmittel auf Microfaserlumpen oder Einwegtücher sprühen (nicht direkt auf das Instrument) dann vorsichtig die Tasten, Instrumente und Berührungspunkte reinigen.

11. INFORMATION

Information der Lehrpersonen:

- Die Leitung der Musikschule Surselva steht in engem Kontakt mit den Lehrpersonen und informiert sie jeweils direkt über die neusten Vorgaben und Massnahmen des Bundes, des Kantons, des VMS und VSMG.
- Das Schutzkonzept der Musikschule Surselva wurde allen Lehrpersonen zugestellt und Fragen dazu wurden geklärt.
- Es ergänzt die jeweiligen Schutzkonzepte der Schulen, an denen der Musikunterricht stattfindet.

Eltern/Schülerinformation:

- Die Lehrpersonen informieren stets ihre SuS über die neuen Entwicklungen, legen die Regeln vor und geben allen SuS instrumentenspezifische Anweisungen.
- Die Plakate «SO SCHÜTZEN WIR UNS», die Musikschulregeln sowie die Aufforderung zum Händewaschen sind vor den Unterrichtsräumen gut sichtbar ausgehängt.

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde allen Lehrpersonen der Musikschule Surselva übermittelt und erläutert.

Bildungszentrum Surselva,

Ilanz, am 20. Dezember 2021



Duri Blumenthal, Geschäftsleiter BZS

Bildungszentrum Surselva

Ilanz, am 20. Dezember 2021



Clau Scherrer, Musikschulleiter